

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bei diesem Dokument handelt sich um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Widerrufsbelehrung der **NEBU-TEC med. Produkte Eike Kern GmbH**, nachfolgend NEBU-TEC genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von NEBU-TEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen NEBU-TEC und dem Käufer zwecks Erfüllung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von NEBU-TEC sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 2 freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von NEBU-TEC.
- 2.2. Handelt es sich bei dem Angebot um eine Online-Auktion, so liegt in dem Einstellen des Angebotes das verbindliche Angebot von NEBU-TEC auf Abschluss eines Kaufvertrages. Liegt eine reine Online-Auktion ohne Festpreisoption vor, so kommt der Kaufvertrag mit demjenigen Bieter als Käufer zustande, der nach Ablauf des Optionszeitraums das höchste Gebot abgegeben hat. Liegt dagegen eine Onlineauktion mit Festpreisoption vor (z. B. bei einer „Sofort-Kaufen“-Option bzw. „Sofort und Neu“ bei eBay) kommt der Kaufvertrag mit demjenigen zustande, der als erster durch Anklicken des entsprechenden Buttons die Bereitschaft erklärt, die angebotene Kaufsache zu dem eingestellten Preis und etwaigen sonstigen in dem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben.
- 2.3. Für Festpreisangebote bei eBay mit der Option „Preis vorschlagen“ gilt folgendes: Der Interessent hat die Möglichkeit, einen eigenen Preisvorschlag abzugeben. NEBU-TEC kann diesen Preisvorschlag annehmen, ablehnen oder ein Gegenangebot machen. Preisvorschläge von Interessenten und Gegenvorschläge von NEBU-TEC sind - vorbehaltlich der gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten - bindend und behalten jeweils für 48 Stunden ihre Gültigkeit. Erzielen der Interessent und NEBU-TEC Einigkeit über den Preis (entweder über „Preis vorschlagen“ oder über „Sofort kaufen zum ursprünglichen Preis“), kommt der Kaufvertrag zustande. Mit Abschluss des Kaufvertrages werden sämtliche Preisvorschläge und Gegenvorschläge ungültig.
- 2.4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

- 3.1. Die Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für Versandlieferungen in andere Länder als die BRD möglicherweise anfallende Zölle, Steuern und Gebühren sind in den Preisen nicht enthalten.
- 3.2. Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich Ziffer 5 Abs. 2 zuzüglich Versandkosten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

- 3.3. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise von NEBU-TEC. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 Prozent, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 4.2. Lieferfristen beginnen in jedem Fall mit der Bestätigung der Bestellung des Käufers durch NEBU-TEC. Sie verlängern sich gegebenenfalls um diejenige Zeit, die der Käufer benötigt, NEBU-TEC alle Angaben und Unterlagen mitzuteilen bzw. auszuhändigen, die für die Ausführung der Bestellung durch NEBU-TEC erforderlich sind.
- 4.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die NEBU-TEC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw. - auch, wenn sie bei Lieferanten von NEBU-TEC oder deren Unterpelieferanten eintreten, hat NEBU-TEC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen NEBU-TEC die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird NEBU-TEC von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich NEBU-TEC nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wird.
- 4.5. Sofern NEBU-TEC die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe 0,5 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von NEBU-TEC.
- 4.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von NEBU-TEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

5. Lieferbedingungen

- 5.1. NEBU-TEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse. Nachlieferungen erfolgen kostenfrei.

5.2. Für die Kosten der Lieferung und deren Bezahlung gelten die nachstehenden Regelungen:

- Bei Käufen über eBay:
Die Lieferung erfolgt unfrei ab Elsenfeld und gegen Nachnahme, Vorkasse oder per PayPal.
- Bei Käufen über den Onlineshop von NEBU-TEC:
Die Lieferung erfolgt unfrei ab Elsenfeld; ab einem Bestellwert von 50,00 Euro übernimmt NEBU-TEC die Kosten der Lieferung (innerhalb der BRD). Die Lieferung erfolgt gegen Nachnahme (+ 7,00 Euro), Vorkasse, PayPal, Rechnung oder nach der jeweils vereinbarten Zahlungsart.
- Lieferungen in andere Länder als die BRD erfolgen in jedem Fall nur gegen Vorkasse und PayPal.

6. Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- 6.1. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit der Übergabe auf ihn über. Der Übergabe steht der Annahmeverzug des Käufers (vgl. Ziffer 6 Abs. 3) gleich.
- 6.2. Ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald ihn bzw. einer empfangsberechtigten Person die Kaufsache übergeben worden ist. Bei einem Versendungskauf geht die Gefahr auf ihn über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von NEBU-TEC verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist NEBU-TEC berechtigt, Ersatz des dadurch entstehenden Schadens in Höhe von 15 Prozent des Nettokaufpreises der Ware, mit deren Annahme der Käufer in Verzug ist, zu verlangen. NEBU-TEC ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7. Rechte des Käufers wegen Mängel

- 7.1. Hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen von NEBU-TEC erwarten kann, leistet NEBU-TEC grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2. Handelt es sich bei dem Kauf auch für den Käufer um ein Handelsgeschäft, so gelten die §§ 377, 378 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers) mit folgender Maßgabe: Die Rüge hat stets durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen. Der Käufer muss NEBU-TEC offensichtliche Mängel der Kaufsache unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind NEBU-TEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, mitzuteilen.

7.3. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so trägt dieser die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Sitz oder Niederlassung des Käufers verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch.

7.4. Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt bei Neuwaren zwei Jahre ab Lieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so beträgt die Verjährungsfrist stets ein Jahr ab Lieferung der Ware.

7.5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von NEBU-TEC nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7.6. Ansprüche wegen Mängel gegen NEBU-TEC stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die NEBU-TEC aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden NEBU-TEC die folgenden Sicherheiten gewährt, die NEBU-TEC auf Verlangen nach Ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 Prozent übersteigt.

8.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an NEBU-TEC ab. NEBU-TEC ermächtigt ihn widerruflich, die an NEBU-TEC abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von NEBU-TEC hinweisen und NEBU-TEC unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, NEBU-TEC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist NEBU-TEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers heraus zu verlangen. In der Rücknahme der Kaufsache durch NEBU-TEC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. NEBU-TEC ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich entstandener Verwertungskosten anzurechnen.

9. Zahlung

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von NEBU-TEC sofort mit Erhalt der Ware und der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges ist NEBU-TEC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verlangen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so ist NEBU-TEC berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. NEBU-TEC ist in jedem Fall der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.
- 9.2. NEBU-TEC ist berechtigt, trotz möglicherweise anderslautender Bestimmungen des Käufers dessen Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist NEBU-TEC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 9.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn NEBU-TEC über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck abschließend und unwiderruflich eingelöst wird.
- 9.4. Wenn NEBU-TEC Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, dessen Bank insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder er seine Zahlungen einstellt, so ist NEBU-TEC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. NEBU-TEC ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 9.5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

10. Konstruktionsänderungen

NEBU-TEC behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. NEBU-TEC ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Haftung

- 11.1. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 11.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NEBU-TEC für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von NEBU-TEC garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in Ziffer 11 Absatz 1 und 2 geltend nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von NEBU-TEC entstanden sind, so wie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.4. Soweit die Haftung von NEBU-TEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NEBU-TEC.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen NEBU-TEC und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie des Deutschen Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 12.2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen den Käufer als Gerichtsstand ebenfalls Aschaffenburg als vereinbart.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Handelt es sich bei dem Kaufinteressenten um einen Verbraucher, so kann er die Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens am Tage nach dem Erhalt dieser Belehrung in Textform, nicht jedoch vor dem Tag des Eingangs der Warenlieferung beim Verbraucher. Dies bedeutet, dass die Widerrufsfrist erst an demjenigen Tag zu laufen beginnt, der auf den Tag folgt, an dem die letzte der beiden vorgenannten Voraussetzungen (Erhalt der Belehrung in Textform bzw. Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher) eintritt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf bzw. die Sendung ist zu richten an:

NEBU-TEC med. Produkte Eike Kern GmbH
Kreuzfeldring 17
D - 63820 Elsenfeld

Fax: +49 (0) 6022 - 6106 2 -99
E-Mail: info@nebu-tec.de

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 312 d Abs. 4 BGB u. a. kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Spezifikationen des Käufers (z.B. Sonderanfertigungen) angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten sind, besteht.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Verbraucher die Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, so ist insoweit gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann die Wertersatzpflicht dadurch vermieden werden, wenn die Sache nicht wie ein Eigentum in Gebrauch genommen und alles unterlassen wird, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40,00 Euro beträgt, hat allerdings der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Verbraucher abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen vom Verbraucher innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.